
Richtlinien für die Curricularkommission

1) Allgemeine Richtlinien

- (a) Eine Curricularkommission wird für die Dauer von mindestens 1 Semester und höchstens für die Dauer der Funktionsperiode des Hochschulkollegiums vom Hochschulkollegium eingesetzt.
- (b) Die Vorsitzende der Curricularkommission wird von der/dem Vorsitzenden des Hochschulkollegiums bestimmt.
- (c) Die Curricularkommission ist verpflichtet die/den Vorsitzenden über die Sitzungstermine zu informieren.
- (d) Das Protokoll der Sitzungen wird dem Hochschulkollegium umgehend im festgelegten Ordner digital zur Verfügung gestellt.
- (e) Die/Der Vorsitzende der Curricularkommission berichtet in den Sitzungen des Hochschulkollegiums über die Aktivitäten/Begutachtungen der Kommission. Der Zeitrahmen dafür wird in Absprache mit der/dem Vorsitzenden festgelegt.
- (f) Scheidet ein Mitglied der Curricularkommission vorzeitig aus, so wird vom Hochschulkollegium ein Ersatzmitglied ernannt.

2) Richtlinien zur Begutachtung von Curricula

- (a) Die Curricularkommission wird erst nach der notwendigen Zustimmung der jeweiligen Departmentleitung bzw. des VR WB mit Curricula bzw. deren Erstellung befasst.
- (b) Die Curricularkommission steht den Mitarbeiter/innen zur Beratung bei der Erstellung von Curricula zur Verfügung und bietet gegebenenfalls ein Inservice-Training dazu an.
- (c) Die Curricularkommission arbeitet aktiv an der Erstellung und Aktualisierung einer Guideline zur Erstellung von Curricula für Mitarbeiter/innen mit.
- (d) Die Curricularkommission ist an die vom Hochschulkollegium beschlossene Guideline zur Curricula-Erstellung gebunden und fordert die zugehörigen Formulare ein.
- (e) Die Curricularkommission begutachtet nach Beauftragung durch das Hochschulkollegium die eingereichten Curricula. Die Gutachten zu den Curricula werden dem Hochschulkollegium 1 Woche vor der Sitzung zur Beschlussfassung digital zur Verfügung gestellt.
- (f) Die Curricularkommission begutachtet auch die Curricula der Lehrgänge mit einer Workload < 30 EC und legt sie zur Kenntnisnahme und Zuteilung der ECTS-Credits dem Hochschulkollegium vor.